

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾ und Artikel 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Mai 2026 (RRB Nr. 2026/867)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 113 Abs. 3 (neu)

Vorsorgeauftrag

I. Beurkundung, Herausgabepflicht und Hinterlegungsstelle

Art. 361 und 363 ZGB (Sachüberschrift geändert)

³⁾ Der eigenhändig errichtete Vorsorgeauftrag oder eine beglaubigte Abschrift des öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrags kann bei der Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person hinterlegt werden.

§ 123 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ In der Schweiz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung zugelassene Ärzte dürfen eine fürsorgliche Unterbringung für die Dauer von längstens sechs Wochen anordnen.

§ 124 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [211.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Wenn eine Verlängerung der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung gemäss § 123 Absatz 1 absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich und vor Ablauf der betreffenden fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei insbesondere die Diagnose und den Behandlungsplan.

§ 126 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

D. Die Betreuungsmassnahmen,

Art. 437 ZGB

I. Nachbetreuung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet bei der Entlassung aus der Institution eine geeignete Nachbetreuung an, sofern dies notwendig ist.

² Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, holt sie die Meinung der behandelnden oder verantwortlichen Fachperson ein.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

³ Ist die Institution für die Entlassung zuständig, trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnungen zur Nachbetreuung auf deren Antrag.

§ 126^{bis} (neu)

^{bis} Ambulante Massnahmen

¹ Gegenüber Personen, die an einer psychischen Störung leiden oder schwer verwahrlost sind, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ambulante Massnahmen anordnen, um namentlich eine fürsorgerische Unterbringung zu vermeiden oder zu beenden.

² Ambulante Massnahmen können auch im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung vereinbart oder angeordnet werden.

³ Betreuungsbedürftigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich sich

- a) einer ambulanten ärztlichen Behandlung, insbesondere einer kontrollierten Medikamentenabgabe, Kontrolle oder Untersuchung, zu unterziehen;
- b) einer Therapie oder Entzugsbehandlung zu unterziehen;
- c) von einer Fachstelle oder Fachperson betreuen zu lassen;
- d) an eine vorgegebene Tagesstruktur zu halten.

⁴ Die ambulanten Massnahmen können gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

⁵ Für die Überprüfung der angeordneten Massnahme erstatten die mit dem Vollzug betrauten Personen und Stellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung über die Einhaltung der Massnahme.

§ 128 Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

§ 129 Abs. 2, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Die Aufsichtsbehörde

- d) (*geändert*) kann Weisungen erlassen;
- f) (*geändert*) übt gegenüber den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus;
- g) (*neu*) erstellt Statistiken im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit in alle Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Einsicht nehmen.

⁵ Die Gerichte teilen alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz der Aufsichtsbehörde mit.

§ 132 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat stellt nach Anhörung der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an. Er stellt für jede Behörde an

Aufzählung unverändert.

§ 133 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden.

§ 134^{bis} Abs. 1

¹ Der Präsident

- a) (*geändert*) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ und übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern sowie dem Sekretariat die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus;

§ 138 Abs. 1

¹ In die Einzelzuständigkeit des Präsidiums fallen

- c) *Aufgehoben.*
- c^{bis}) (*neu*) Anordnung einer Beistandschaft für das Kind nach Artikel 306 Absatz 2 ZGB¹⁾;
- d) (*geändert*) Errichtung einer Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft nach Artikel 308 ZGB²⁾;
- h^{bis}) (*neu*) Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung nach Artikel 415 und 425 ZGB³⁾;
- h^{ter}) (*neu*) Festsetzung der Entschädigung von beauftragten Personen nach Artikel 366 Absatz 1 ZGB⁴⁾ und der Beistandspersonen nach Artikel 404 Absatz 2 ZGB⁵⁾;

1) SR [210](#).

2) SR [210](#).

3) SR [210](#).

4) SR [210](#).

5) SR [210](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- i) (*geändert*) Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen, soweit eine Diagnose, ein Behandlungsplan und eine empfohlene Frist seitens eines qualifizierten Arztes vorgelegt wurden;
- j) (*neu*) Bewilligung und Entscheid über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens nach Artikel 408 Absatz 3 ZGB¹⁾ und der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 23. August 2023²⁾.
- k) (*neu*) Übertragung und Übernahme von bestehenden Massnahmen im Fall eines Wohnsitzwechsels nach Artikel 442 Absatz 5 ZGB³⁾.

§ 139 Abs. 1

¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fallen

- d^{bis}) (*neu*) Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Artikel 134 Absatz 3 und 287 Absatz 1 ZGB⁴⁾ sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern gemäss Artikel 134 Absatz 3 und 298d ZGB⁵⁾;
- d^{ter}) (*neu*) Anrechnung der Erziehungsgutschriften gemäss Artikel 52^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947⁶⁾;
- g) (*geändert*) Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen gemäss Artikel 318 Absatz 3 ZGB⁷⁾ sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars gemäss Artikel 318 Absatz 2 ZGB⁸⁾;
- l) (*geändert*) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt;
- m) (*neu*) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags gemäss Artikel 367 ZGB⁹⁾;
- n) (*neu*) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 2 und 3 ZGB¹⁰⁾;
- o) (*neu*) Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder auf Begehren des Beistands gemäss Artikel 421 Ziffer 3 und 422 ZGB¹¹⁾;
- p) (*neu*) Entbindung des Berufsbeistands von der Pflicht zur Einreichung des Schlussberichts und der Schlussrechnung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 425 Absatz 1 Satz 2 ZGB¹²⁾.

§ 139^{bis} (neu)

c) *Entscheid durch Kollegialbehörde*

1) SR [210](#).
2) SR [211.223.11](#).
3) SR [210](#).
4) SR [210](#).
5) SR [210](#).
6) SR [831.101](#).
7) SR [210](#).
8) SR [210](#).
9) SR [210](#).
10) SR [210](#).
11) SR [210](#).
12) SR [210](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ Angelegenheiten gemäss den §§ 138 f. können durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Kollegialbehörde in Dreierbesetzung entschieden werden, sofern dies aufgrund der Wichtigkeit der Sache, der Komplexität der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse oder aus prozessökonomischen Gründen angezeigt ist.

§ 149 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (neu)

¹ *Aufgehoben.*

^{3bis} Gebühren und Auslagen, die in kinderschutzrechtlichen Verfahren betreffend Minderjährige anfallen, werden den Eltern bei gemeinsamem Haushalt gesamthaft unter Solidarhaftung auferlegt. Bei Eltern, welche keinen gemeinsamen Haushalt führen, werden die Gebühren und Auslagen grundsätzlich je hälftig beiden Elternteilen auferlegt. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.

§ 150^{bis} (neu)

A^{bis}. Verfahren

¹ Das Schadenersatzbegehren ist beim Departement schriftlich und begründet einzureichen.

² Richtet sich das Schadenersatzbegehren gegen das Departement als Aufsichtsbehörde, ist das stellvertretende Departement für dessen Beurteilung zuständig.

³ Das Departement erlässt über das Schadenersatzbegehren eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970¹⁾. Danach richtet sich auch der Zugang zu amtlichen Dokumenten im hängigen und abgeschlossenen Haftungsverfahren. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Der Rückgriff des Gemeinwesens auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes²⁾, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten. Dieses gilt sinngemäss auch für Personen, die sonst nicht in seinen Geltungsbereich fallen.

^{2bis} Über den Rückgriff gegenüber privaten Mandatsträgern erlässt das Departement eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 179 Abs. 2 (geändert)

² Zur Schätzung können Sachverständige beigezogen werden, wenn ein Erbe es verlangt oder der Gemeindepräsident es als notwendig erachtet. Für landwirtschaftliche Gewerbe bleibt die Sondergesetzgebung vorbehalten.

§ 186 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Amtschreiber kann die Erben und einen allfälligen Willensvollstrecker innert nützlicher Frist zur Inventarsverhandlung einladen. Auf Verlangen eines Erben hat der Amtschreiber zur Inventarsverhandlung einzuladen.

1) BGS [124.11.](#)

2) BGS [124.21.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 189 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ An der Inventarsverhandlung gibt der Amtschreiber den Erben vom Inhalt des Inventars Kenntnis. Wird keine Inventarsverhandlung durchgeführt, gibt der Amtschreiber den Erben schriftlich vom Inhalt Kenntnis. Allfällige Einwendungen und Vorbehalte versucht er zu beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, so merkt er sie im Inventar an.

² Das Inventar ist von den Erben zu unterzeichnen, selbst wenn über Einzelheiten keine Einigung erzielt werden konnte. Der Amtschreiber bestätigt die amtliche Mitwirkung. Wird keine Inventarsverhandlung durchgeführt, so haben die Erben die schriftliche Zustimmung zu erklären.

§ 190 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erben können an der Inventarsverhandlung selbst erscheinen oder sich vertreten lassen. Den nicht anwesenden und nicht vertretenen Erben hat der Amtschreiber den Abschluss des Inventars schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wird keine Inventarsverhandlung durchgeführt, hat der Amtschreiber allen Erben den Abschluss des Inventars schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Titel nach § 368^{decies} (neu)

7.1.9 Zur Revision vom ...

§ 368^{undecies} (neu)

Übergangsbestimmung zur Verantwortlichkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

¹ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängigen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung. Ausgenommen davon sind beim Verwaltungsgericht hängige Verfahren.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹ Die Oberämter sind zuständig für

c) (geändert) Leistungen im Bereich der Alimentenhilfe; Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung.

2.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 137 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [122.111.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unterliegt der Kenntnisnahme des Bundes.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.